

21.06.90

EG - K - Wi

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezi-  
fisches Programm für Forschung und technologische Entwick-  
lung im Bereich der Prüf- und Meßverfahren (1990-1994)

KOM(90) 157 endg.; Ratsdok. 7049/90

- 2 -

460/90

- 2 -

- 1 -

Drucksache 460/90

INHALT

Seite

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates  
über ein spezifisches Programm für  
Forschung und technologische Entwicklung im  
Bereich der Prüf- und Meßverfahren  
(1990-1994)

2

ANHANG I  
Wissenschaftliche und technische Ziele - Inhalt

8

ANHANG II  
Indikative Aufschlüsselung der Ausgaben

11

ANHANG III  
Modalitäten der Durchführung des Programms und  
Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der  
Ergebnisse

12

KEP-AE-Nr.: 901562

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am  
21. Juni 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen  
Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom  
27. April 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Euro-  
päischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozial-  
ausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen  
Standpunktes des Rates möglichst bald an.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über ein spezifisches Programm für Forschung und  
technologische Entwicklung im Bereich  
der Prüf- und Meßverfahren  
(1990-1994).

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 90/221/Euratom,EWG<sup>(4)</sup> hat der Rat ein drittes  
gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und  
technologischen Entwicklung (1990-1994) angenommen, das Maßnahmen  
vorsieht, die durch eine bessere Harmonisierung der Prüf-, Meß- und  
Analyseverfahren zur Beseitigung bestimmter Handelshemmnisse im großen  
Binnenmarkt führen soll. Die vorliegende Entscheidung muß im Lichte der  
Begründung in der Präambel zu dem genannten Beschluß ergehen.

Gemäß Artikel 130 k des Vertrags erfolgt die Durchführung des Rahmen-  
programms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden  
Aktion entwickelt werden.

Die gemeinsame Forschungsstelle trägt mit ihrem eigenen Programm zur  
Durchführung der genannten Aktionen bei.

Eine Vorausschätzung der zur Durchführung dieses spezifischen Programms  
notwendigen finanziellen Mittel der Gemeinschaft ist erforderlich. Die  
endgültigen jährlichen Beträge werden von der Haushaltsbehörde unter  
Einhaltung der finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 1988-1992, im  
Anhang zur interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988<sup>(5)</sup> und  
entsprechender noch zu verabschiedender finanzieller Vorausschauen für  
1993 und 1994 festgelegt.

---

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

(4) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5.1990, S. 28

(5) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 33

4- 4690

Genäß Artikel 4 und Anhang 1 des Beschlusses 90/221/Euratom EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine Summe von 57 Mio. ECU für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, die proportional zu dem für jede Aktion vorgesehenen Betrag aufzuteilen ist. Der Umfang dieses spezifischen Programms innerhalb der Aktion "Industrielle Technologien und Werkstoffe" führt zu einer Verringerung der zur Durchführung dieses Programms erforderlichen geschätzten Finanzmittel von 0,5 Millionen ECU für die genannten zentralisierten Maßnahmen, um Artikel 130 p Absatz 2 zweiter Satz des Vertrags einzuhalten.

Die Durchführung des vorliegenden Programms obliegt der Kommission. Um dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 des Vertrags gehalten, ihr dafür jede erforderliche Hilfestellung zu gewähren, insbesondere im Rahmen eines Ausschusses.

Das vorliegende Programm wird hauptsächlich durch Auswahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt, damit diesen eine Beteiligung der Gemeinschaft zugute kommt. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß solche Vorhaben auf dem üblichen Wege - nämlich der im Amtsblatt veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen - vorgelegt werden. Ferner ist ein Sonderverfahren im Hinblick auf die Wahrung einer gewissen Flexibilität vorzusehen, damit die Kommission angesichts der ständigen Weiterentwicklung und des immer schnelleren wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auch spontane Vorschläge berücksichtigen kann, die den Zielen des Programms entsprechen.

Bei der Auswahl der im Rahmen des Programms durchzuführenden Vorhaben ist dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, dem granzüberschreitenden Charakter der Vorhaben sowie der Unterstützung für die kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Erst aufgrund der bei der Durchführung des laufenden Programms gewonnenen Erfahrungen kann die Kommission unter Inanspruchnahme der in den Artikeln 130 l, 130 m oder 130 o des Vertrags vorgesehenen Möglichkeiten ergänzende Programmteile vorschlagen, über die der Rat beschließt, wenn sie zur Verwirklichung der Programmziele gemäß den Bedingungen in Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 90/221/Euratom EWG beitragen.

Gemäß Artikel 130 g des Vertrags gehört zu den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verstärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie und zur Förderung der Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der FTE mit dritten Ländern und internationalen Organisationen; eine solche Zusammenarbeit kann sich für die Entwicklung dieses Programms als besonders fruchtbar erweisen.

4-

Drucksache 460/90

Es ist notwendig, wie in Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG vorgesehen, daß die Laboratorien der Mitgliedstaaten über die erforderlichen technischen Mittel verfügen, um die Messungen und Prüfungen harmonisiert durchzuführen und die Gültigkeit ihrer jeweiligen Ergebnisse anerkennen zu können.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist gehört worden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ein spezifisches Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meß- und Prüfverfahren gemäß Anhang I wird für einen am 1. Januar 1990 beginnenden Zeitraum von 5 Jahren beschlossen.

Artikel 2

1. Der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsausgaben für die Durchführung des den Gegenstand dieser Entscheidung bildenden spezifischen Programms beträgt 140 Mio. ECU. Dieser Betrag enthält 50 Mio. ECU zur Durchführung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Aktionen, und 90 Mio. ECU, die für Aktivitäten bestimmt sind, mit denen die GFS zu diesem Programm beitragen wird. Dies wird durch eine gesonderte Entscheidung des Rates festgelegt.

2. Von dem genannten Betrag von 50 Mio. ECU werden 0,5 Mio. ECU für die zentralisierte Aktion der Verbreitung und Bewertung abgezogen. Der somit auf 49,5 Mio. ECU verminderte Betrag enthält die Personalausgaben, die sich auf höchstens 16 % belaufen dürfen.

3. Die vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel ist in Anhang II festgelegt.

4. Faßt der Rat einen Beschluß in Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG, so wird diese Entscheidung angepaßt, um jenem Beschluß Rechnung zu tragen.

5. Die Haushaltsbehörde entscheidet über die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms sind in Anhang III festgelegt.

#### Artikel 4

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gemäß Anhang IV des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG festgelegt.

#### Artikel 5

1. Im Jahre 1992 überprüft die Kommission das Programm und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung vor, dem gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigelegt sind.
2. Nach Abschluß des Programms bewertet die Kommission die Ergebnisse. Sie übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen entsprechenden Bericht.
3. Die Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt.

#### Artikel 6

1. Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms. Sie wird dabei von einem Ausschuß mit beratender Funktion - nachstehend "Ausschuß" genannt - unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.
2. Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Forschungsergebnisse gemäß den in Anwendung von Artikel 130 k Absatz 2 des Vertrags erlassenen Vorschriften.
3. Es wird für jedes Jahr ein Arbeitsprogramm festgelegt und gegebenenfalls aktualisiert, in dem Ziele und Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen genau festgelegt werden. Aufgrund der jährlichen Arbeitsprogramme erstellt die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

#### Artikel 7

1. In den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Fällen unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage gegebenenfalls durch Abstimmung festsetzen kann.

2. Die Stellungnahme wird in den Sitzungsbericht aufgenommen; jeder Mitgliedstaat hat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt in dem Bericht wiedergegeben wird.
3. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie teilt dem Ausschuß mit, in welcher Form sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### Artikel 8

1. Das in Artikel 7 festgelegte Verfahren gilt für:
  - die Erstellung und Aktualisierung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Arbeitsprogramme;
  - die Bewertung der unter Nr. 2 von Anhang III vorgesehenen Vorhaben sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, soweit diese Vorhaben dem Normalverfahren, das unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehen ist, unterworfen werden und sofern dieser Betrag 5 Mio. ECU überschreitet;
  - die Bewertung aller Vorhaben, die dem unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehenen Sonderverfahren unterworfen werden, sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft;
  - die für die Bewertung des Programms zu treffenden Maßnahmen.
2. Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Programms hören.
3. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über:
  - den Fortgang des Programms,
  - die Entwürfe für die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,
  - die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen, dem Normalverfahren unterworfenen Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft unter 5 Mio. ECU liegt, sowie die Ergebnisse ihrer Bewertung,
  - die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen flankierenden Maßnahmen,
  - die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen konzertierten Aktionen.

Artikel 9

Für die Durchführung des Programms können gegebenenfalls auch Zusatzprogramme im Sinne von Artikel 130 l, Beteiligungen im Sinne von Artikel 130 m und gemeinsame Unternehmen oder andere Strukturen im Sinne von Artikel 130 o des Vertrages beschlossen werden.

Artikel 10

Sofern die Zusammenarbeit mit den Drittländern und mit internationalen Organisationen zur Erreichung der Ziele des Programms die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten dritten Parteien erfordert, ist die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 130 n des Vertrags internationale Abkommen auszuhandeln, in denen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festgelegt werden.

Die Entscheidung über den Abschluß dieser Abkommen wird nach dem in Artikel 130 q Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Verfahren getroffen.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

## Anhang I

**WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ZIELE UND INHALT**

Die Richtlinien des dritten Rahmenprogramms, seine wissenschaftlich-technische Zielsetzung und Begründung sind integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Paragraph 2C von Annex II des Rahmenprogramms ist integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Es ist das Ziel, Messungen, Prüftechniken und chemische Analysen zu verbessern, wenn sie nicht genau genug sind, um zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangen zu können, und sofern die Meßverfahren nicht ausreichen, um den neuen Herausforderungen in der Industrie, bei der Überwachung der Umwelt, der Lebensqualität und der Gesundheit zu genügen.

Die Forschungsarbeiten werden auf die Anforderungen des Binnenmarkts (wie in dem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarkts angegeben)<sup>6</sup> sowie auf die Durchführung bestimmter Gemeinschaftspolitiken abgestimmt. Eine enge Koordinierung mit den einschlägigen Forschungsprogrammen wird ebenfalls sichergestellt.

Auf der Grundlage und im Lichte der vorgenannten Elemente wird im folgenden der Inhalt des spezifischen Programms analytisch beschrieben.

**Bereich 1. Unterstützung für Verordnungen und Richtlinien**

Das Ziel ist eine Verbesserung der Methoden zur Erreichung zuverlässiger und international akzeptierter Ergebnisse für die Anwendung von Richtlinien, insbesondere über Lebensmittelerzeugnisse, Umweltschutz und Gesundheit.

---

<sup>6</sup> KOM (85)310



Die Arbeiten sind darauf ausgerichtet, die zur Ausarbeitung neuer Verordnungen und Richtlinien über Landwirtschaft, Umweltschutz, Gesundheit und Industrieerzeugnisse notwendigen Prüfverfahren zu entwickeln, zu verbessern oder zu harmonisieren.

Bei den bestehenden Verordnungen und Richtlinien können Schwierigkeiten mit der Anwendung und Harmonisierung von Methodologien auftreten. In diesem Zusammenhang sind Arbeiten geplant, um z.B. die Zusammenarbeit zwischen den Lebensmittelüberwachungslaboratorien bei der Harmonisierung der Verfahren und Ergebnisse zu unterstützen, die Ermittlung von Hormonen im Fleisch aufeinander abzustimmen, gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz zu ermitteln und die Qualität chemischer Analysen im Zusammenhang mit der nächsten Überwachungskampagne für die Verschmutzung der Nordsee zu verbessern.

#### Bereich 2. Sektorale Prüfprobleme

Das Ziel ist, zur Durchsetzung des "Gesamtkonzepts für die Konformitätsbewertung" von Industrieerzeugnissen (Entscheidung des Rates vom 21.12.1989<sup>7</sup>) durch Unterstützung der europäischen Normung, der Laborakkreditierung und der gegenseitigen Anerkennung beizutragen.

Die Arbeiten umfassen gemeinsame Vorhaben zur Lösung von Meß- und Prüfproblemen, die sich im Laufe der Ausarbeitung neuer europäischer Normen (CEN/CENELEC) ergeben; gemeinsame Vorhaben zur Lösung von Meßproblemen, die sich in der Industrie bei der Anwendung der Normen ergeben, insbesondere um zu vermeiden, daß die Laboratorien bei der Anwendung desselben genormten Verfahrens unterschiedliche Ergebnisse erzielen; die Organisation von Ringvergleichen zwischen den Laboratorien, um Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung unter den Prüflaboratorien zu erleichtern.

#### Bereich 3. Gemeinsame Eichmittel für die Gemeinschaft

Es sollen Vorhaben unterstützt werden, mit denen die Eichmittel entwickelt werden, die die Prüflaboratorien in der Gemeinschaft brauchen, um sicherzustellen, daß Messungen und Prüfungen auf einer gemeinsamen Grundlage erfolgen und mit den außerhalb der Gemeinschaft vorgenommenen Messungen verglichen werden können.

---

<sup>7</sup>ABl.Nr.C 10/1 vom 16.1.1990

Für Bereiche wie Lebensmittel, Landwirtschaft, Umweltschutz und biomedizinische Analysen werden die Eichmittel Referenzmaterialien sein, die im wesentlichen von den Laboratorien verwendet werden, um ihre Analysen oder Prüfungen auf eine gemeinsame Referenz zurückführen zu können. In gleicher Weise werden Transferstandards für kleinere nationale Metrologie-Laboratorien entwickelt, damit eine Verbindung zu größeren Organisationen hergestellt werden kann. Dies erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der neueren Mitgliedstaaten.

#### Bereich 4. Entwicklung neuer Meßverfahren

Es sollen neue Meßverfahren entwickelt werden, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitiken erforderlich sind. Zu den Arbeiten auf diesem Gebiet gehören Verfahren zur Eichung der Instrumente, die in automatisierten Fertigungssystemen verwendet werden (ein in Abstimmung mit der Informationstechnologie und den industriellen Technologieprogrammen durchgeführtes Programm); Verfahren zur Messung äußerst kleiner Abmessungen (Mikrometrologie) bei Anwendungen wie in der Mikroelektronik, für optische Komponenten (in Abstimmung mit dem IT-Programm); Forschung und Entwicklung von Meßgrundsätzen, die zu neuen Geräten führen könnten; bessere und raschere Verfahren zur Lebensmittelkontrolle; Verfahren zur Ermittlung der chemischen Form von verschmutzenden Elementen (Umwelt) und Überwachung der Verschmutzung der Arbeitsumgebung; neue Verfahren, die zur Zertifizierung von Referenzmaterialien notwendig sind, insbesondere auf dem Gebiet der biomedizinischen Analysen.

Anhang II

INDIKATIVE AUFSCHLÜSSELUNG DER AUSGABEN

in % für den Zeitraum 1990 - 1994

|                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------|---------|
| Bereich 1. Unterstützung für Verordnungen und Richtlinien | 15 - 25 |
| Bereich 2. Sektorale Prüfprobleme                         | 15 - 25 |
| Bereich 3. Gemeinsame Eichmittel für die Gemeinschaft     | 25 - 35 |
| Bereich 4. Entwicklung neuer Meßverfahren                 | 25 - 35 |

Die Aufschlüsselung zwischen verschiedenen Bereichen schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass Projekte mehrere Bereiche einschliessen können.

Anhang III

**MODALITÄTEN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS UND MASSNAHMEN  
ZUR VERBREITUNG UND VERWERTUNG DER ERGEBNISSE**

1. Die Kommission führt das Programm nach Maßgabe des in Anhang I festgelegten wissenschaftlichen und technischen Inhalts durch.
2. Die Modalitäten der Durchführung des Programms gemäß Artikel 3 umfassen Vorhaben der Forschung und technologischen Entwicklung, flankierende Maßnahmen und konzertierte Aktionen.

Die Tätigkeiten der von der GFS ausgeführten direkten Forschung sind Gegenstand einer gesonderten Entscheidung des Rates.

Die Vorhaben sind Gegenstand von Verträgen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung auf Kostenteilungsbasis.

Mit den flankierenden Maßnahmen sollen die Mittel eingesetzt werden, die eine gute technische Durchführung, Verwaltung und Bewertung des Programms sowie eine entsprechende Verbreitung und Zugänglichkeit der Ergebnisse, die Koordinierung, Ausbildung und Unterrichtung der Teilnehmer am Programm ermöglichen.

Die konzertierten Aktionen sind die in der Haushaltsordnung festgelegten.

3. Die Teilnehmer an den Vorhaben müssen natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft sein, wie Hochschulen, Forschungsorganisationen und Industrieunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen oder ihrer Verbände, insbesondere Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV).

Natürliche oder juristische Personen in Ländern, die mit der Gemeinschaft Abkommen geschlossen haben, in denen eine Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich vorgesehen ist, können an den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Vorhaben auf der Grundlage des wechselseitigen Vorteils teilnehmen. Die ausgewählten Auftragnehmer werden nicht der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft teilhaftig. Sie leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten.

4. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach folgenden Prioritäten, wobei das erste Verfahren die Regel und das zweite die Ausnahme darstellt:

Die Teilnehmer an den Vorhaben werden aufgrund des normalen Verfahrens der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Artikel 6 Absatz 3) ausgewählt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

Die Kommission kann auch nach einem Sonderverfahren und unter den nachfolgend genannten Bedingungen Vorschläge annehmen, wenn sie besonders vielversprechende und wichtige Beiträge aufgrund der Originalität des vorgeschlagenen Themas, der Neuartigkeit des

wissenschaftlichen und technischen Konzepts und der Durchführungsmethodologie sind, wobei der individuelle Charakter des Antragstellers berücksichtigt wird.

Eine befürwortende technische Bewertung derartiger Vorschläge allein ist für die Annahme eines Vorhabens nicht ausreichend; das Sonderverfahren kommt nämlich nur zur Anwendung, wenn der Charakter des jeweiligen Vorhabens entsprechend der obigen Definition das Vorgehen nach dem normalen Verfahren (Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) nachweislich nicht rechtfertigt.

Das Sonderverfahren muß vor dem normalen Verfahren durchgeführt werden, und zwar dergestalt, daß der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Normalverfahren ausgewählten Vorhaben verfügbare Betrag genau festgelegt werden kann. Die Frist für das Sonderverfahren wird jedes Jahr im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an allen im Sonderverfahren ausgewählten Vorhaben wird jedes Jahr festgelegt, und zwar in Abhängigkeit von den nach besonders strengen technischen Maßstäben ausgewählten Vorhaben. Auf keinen Fall darf dieser Betrag 15 % überschreiten; er kann jedes Jahr aufgrund der Erfahrungen überprüft werden.

Die Kommission erstellt einen Leitfaden mit allen Vorschriften für das Sonderverfahren, um vollständige Transparenz zu gewährleisten.

5. Die Vorhaben müssen die Beteiligung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Partnern mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten vorsehen.
6. Die Kommission kann die Teilnehmer dazu ermutigen, beispielsweise für besonders große Vorhaben eine EWIV zu bilden oder sonstige Vereinbarungen zu treffen, die eine dezentralisierte, den Besonderheiten des Vorhabens angepaßte Verwaltung ermöglichen.
7. Die Verbreitung der bei der Abwicklung der Vorhaben erworbenen Kenntnisse erfolgt einerseits innerhalb des spezifischen Programms und andererseits in Übereinstimmung mit dem Beschluß gemäß Artikel 4 dritter Absatz des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG.

**FINANCIAL STATEMENT (1)**

**1. BUDGET HEADING AND TITLE**

Part B of the general budget

Subsection 6, Item 6122

Specific programme of Community RTD activities in the field of Measurements and Testing  
(1990 - 1994).

**2. LEGAL BASE**

Article 130 Q(2) of the Treaty.

**3. OBJECTIVES AND DESCRIPTION**

See Annex I of the proposal.

**4. FINANCIAL IMPLICATIONS**

Amounts deemed necessary in ECU million

|                                                      |                    |
|------------------------------------------------------|--------------------|
| Programme implementation                             | 49.50              |
| Centralized action of dissemination and exploitation | 00.50              |
| TOTAL                                                | 50.00 <sup>1</sup> |

The indicative operational breakdown of the ECU 49.50 million for programme implementation is given in Annex II of the proposal.

---

<sup>1</sup> excluding JRC activities (90 MIO ECU)

Indicative multiannual schedules

|             | 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 <sup>2</sup> | TOTAL |
|-------------|------|------|------|------|-------------------|-------|
| Commitments | —    | 15   | 9.75 | 13   | 11.75             | 49.50 |
| Payments    | —    | 5    | 7.80 | 13   | 23.70             | 49.50 |

The definitive yearly amounts will be determined by the budgetary authority in accordance with the financial perspectives for the period 1990-1992 (annexed to the Interinstitutional Agreement of 29 June 1984) and with subsequent financial perspectives which may be adopted for 1993 and 1994.

**5. STAFF AND ADMINISTRATIVE EXPENDITURE**

In addition to the principal means of action which are contracts (annex III), the above amounts include programme-related staff and administrative expenditure estimated at no more than 14 MIO ECU.

The expenditure on staff will not exceed 16% of the amount deemed necessary for the programme implementation. This implies a maximum of 34 statutory posts (A, B and/or C) at any given time during the life of the programme. The infrastructure costs related to statutory staff will be borne by Part A of the budget.

**6. IMPLICATIONS FOR REVENUE**

The contributions by third country contractors towards the cost of administration of the programme will be reused pursuant to articles 27.2 and 96 of the Financial Regulation<sup>3</sup>.

**7. TYPES OF CONTROL**

Control will be exercised by :

---

<sup>2</sup> for the payment appropriations : 1994 and beyond

<sup>3</sup> Financial Regulation of 21 December 1977, as last amended by Regulation 610/90 of March 1990.

- the Programme Management Committee (scientific control)
- the services of the DG responsible for the execution of the programme, possibly assisted by independent experts
- the Commission's Financial Controller

In accordance with Article 2 of the Financial Regulation(3), the use of appropriations will be subject to analyses of cost-effectiveness and the realisation of quantified objectives will be monitored.

External audit may be carried out by the Court of Auditors in accordance with the Treaty.

#### **STATEMENT OF IMPACT ON COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT**

##### **1. The main reason for introducing the measure**

The objective of the programme is to improve measurements in a certain number of priority themes.

Many analyses or tests carried out in many fields of chemical analyses or technology provide inadequate results which are causes of disagreements between the supplier and its customers and more generally of difficulties in trade.

##### **2. Features of the business in question**

The programme covers a very large variety of industrial activities from manufacturing to pharmaceuticals, test equipment, etc. In addition, all sizes of companies are concerned, from large groups to very small firms.

##### **3. Obligations imposed directly on business**

The same obligations are imposed on all institutions participating in the programme including : conformity of the proposed research with the technical annex of the project, transnational cooperation, free site-access to Commission agents, participation in seminars and meetings of contractors organized by the Commission, and annual reports of activities and results.



**4. Indirect obligations likely to be imposed by national, regional or local authorities**

The programme will lead to improved measurement and testing methods in support of the formulation and implementation of norms and standards. The promulgation of such standards within Europe will require a level of compliance by industry, but will also contribute to opening up the internal market and, hence, to the lowering of trade barriers.

**5. Special provisions in respect of SMEs**

The programme is open to all laboratories and welcomes SMEs. However in projects related to the testing of certain products, (such as textiles, shoes), the firms are normally represented by the specialized laboratories providing testing services for the profession at national level (Cooperative Research Organizations).

**6. Likely effects on :**

a. The competitiveness of business

The programme will produce reports showing how measurement problems can be solved accurately and reference materials which can be used by any laboratory to verify its performance. The advantage for businesses could be considerable because they will receive at very low cost the results and know-how from the work of others.

Those businesses which are conscious of the need to maintain high quality of their products and to have adequate measurements to achieve this will have better competitiveness and better security of employment.

In addition, one of the objectives of the programme being to support standardization, the existence of good norms accepted at European level is an asset for business.

b. Employment

The programme is not expected to create jobs directly.

**7. Consultation of representative organisations**

The proposal will be submitted to the Economic and Social Committee for Opinion. On previous occasions the ESC was very favourable to this type of action because of its positive effect in eliminating some trade barriers.